RHEINLAND-PFALZ

Länderbericht
zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien
sowie
zu Flächen, Planungen und Genehmigungen
für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2023

Mainz, 31.05.2023

Verfasst von:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
Referat 8.1.3
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz

Ministerium des Innern und für Sport

Abteilung Landesplanung
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele 4
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung 4
1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung 6
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering) 7
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 7
2.2 Ausgewiesene Flächen 7
2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland 7
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land 9
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität 11
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe) 11
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe 11
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe 11
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 12
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land 12
2.4.1 Erteilte Genehmigungen 12
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme 12
2.4.3 Beklagte Genehmigungen 14
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen 14
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren 14
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 14
2.5 Repowering 15
2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land 15

Vorwort

Rheinland-Pfalz wird seinen Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und zur Begrenzung des vom Menschen verursachten Klimawandels auf 1,5 Grad im Vergleich zum vorindustriellen Niveau leisten.

Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende, die neben der Energieeinsparung und der Energieeffizienz insbesondere auf der Nutzung Erneuerbarer Energien im Strom-, Wärme und Verkehrssektor beruht, stellt eine wesentliche Grundlage dar, um in einem zeitlichen Korridor von 2035 bis 2040 landesweit Klimaneutralität zu erreichen.

Wesentliche Schwerpunkte des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien liegen insbesondere bei der Windenergie, der Photovoltaik und der Bioenergie. Bis zum Jahr 2030 soll der gesamte Strombedarf des Landes bilanziell durch Erneuerbare Energien gedeckt werden. Dazu sind ein Netto-Ausbau von 500 Megawatt an Photovoltaikleistung und 500 Megawatt an Windenergieleistung pro Jahr erforderlich, um bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windenergie und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik zu erreichen.

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Entsprechend der vorläufigen Strombilanz des Statistischen Landesamtes hatte die regenerative Stromerzeugung in Rheinland-Pfalz in 2021 mit ca. 10,927 Mrd. kWh einen Anteil von ca. 37,3% bezogen auf den Bruttostromverbrauch sowie von ca. 50,9% bezogen auf die gesamte Bruttostromerzeugung des Landes. Im Jahr 2010 lag der Anteil der Erneuerbaren am Bruttostromverbrauch noch bei ca. 15%.

Die regenerative Stromerzeugung in Rheinland-Pfalz setzte sich entsprechend den vorläufigen Daten des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz in 2021 wie folgt zusammen:

- Windenergie: 6,521 Mrd. kWh
- Photovoltaik: 2,199 Mrd. kWh
- Wasserkraft: 0,975 Mrd. kWh
- Biomasse: 1,190 Mrd. kWh
- Sonstige: 0,042 Mrd. kWh.

Ca. 60% der in Rheinland-Pfalz regenerativ erzeugten elektrischen Energie wurden in 2021 durch die Windenergie zur Verfügung gestellt.

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2022 (Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. 2022 - Dez. 2022).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungs-einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Leistungs-änderungen	Rückbau
Biomasse	181,8	-0,4	0,9	-	1,3
Solare Strahlungsenergie	3.131,8	343,5	344,6	-	1,1
Windenergie an Land	3.879,7	54,5	71,5	-	17,0
Windenergie auf See	-	-	-	-	-
Klärgas	56,9	0,1	0,1	-	-
Wasserkraft	231,7	0,2	0,2	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	4,5	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-	-
Deponiegas	6,6	-	-	-	-
Geothermie	7,8	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022

Anzahl EE-Stromerzeugungs-einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Leistungs-änderungen	Rückbau
Biomasse	395	2	8	-	6
Solare Strahlungsenergie	153.656	21.911	22.056	-	145
Windenergie an Land	1.770	4	18	-	14
Windenergie auf See	-	-	-	-	-
Klärgas	77	1	1	-	-
Wasserkraft	264	4	4	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	1	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-	-
Deponiegas	18	-	-	-	-
Geothermie	2	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2023), EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2023).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Ohne Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und ohne Pumpspeicher

1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das energiepolitische Ziel, bis zum Jahr 2030 den eigenen Strombedarf bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien zu decken. Dazu soll der jährliche Nettoausbau der Photovoltaik und der Windenergie jeweils 500 MW erreichen[1].

[1] Koalitionsvertrag „Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen“ von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Mai 2021

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Rheinland-Pfalz ist durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

Es ist vorgesehen, den Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen durch Landesgesetz zu erhöhen und zu beschleunigen.

Darin sollen die zu erreichenden Ausbauziele festgeschrieben und die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung als Adressaten zur Umsetzung verpflichtet werden.

Zu dem Gesetzesentwurf ist eine erste Ressortbeteiligung durchgeführt worden.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

Zum Erreichen der Klimaziele des Landes ist ein deutlich verstärkter Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig.

Hierzu hat der Ministerrat am 12. April 2022 den Entwurf einer Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm mit Neuregelungen der planerischen Rahmenbedingungen für die Windenergie beschlossen.

Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere die Reduzierung der bisherigen Mindestabstände zu bestimmten Siedlungsgebieten von 1.000 m bzw. 1.100 m für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 200 m auf einheitlich nunmehr 900 m Mindestabstand. Des Weiteren erfolgen verschiedene Vergünstigungen für das Repowering. So können die neuen Abstandsvorgaben um 20% reduziert werden. Die bislang als Ziele formulierten Vorgaben des Konzentrationsgebotes (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) und des Ausschlusses von Windenergieanlagen in Naturparkkernzonen sind nunmehr als Grundsätze der Raumordnung eingestuft. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände soll von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage erfolgen.

Nach Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte, insbesondere des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens und entsprechender Abwägung, hat der Ministerrat am 17. Januar 2023 die Rechtsverordnung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms beschlossen. Die neuen

verbindlichen raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windenergie in Rheinland-Pfalz in der Fassung der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sind am 31. Januar 2023 in Kraft getreten.[2]

Die Ziele der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV zur räumlichen Ausschlusskulisse, zu Siedlungsmindestabständen und zum Repowering gelten unmittelbar sowohl für die nachfolgenden Planungsebenen der Regional- und Bauleitplanung, als auch für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.[3] Die Ausschlusskulisse umfasst insbesondere Naturschutzgebiete, bestimmte landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften und Welterbegebiete. Zudem ist in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Für die allgemeine Planungspraxis sind insbesondere die beibehaltene Vorgabe der grundsätzlichen Sicherstellung eines geordneten Ausbaus der Windenergienutzung durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sowie die Begrenzung der regionalplanerischen Ausweisungsmöglichkeit auf Vorranggebiete für die Windenergienutzung relevant.[4]

In den insgesamt fünf rheinland-pfälzischen Planungsregionen ist daher die Ausweisung von originär regionalplanerischen Ausschlussgebieten über die Vorgaben des LEP IV hinaus mit Ausnahme einer Konkretisierungsmöglichkeit bestimmter landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften nicht möglich.

Auf Ebene der Regionalpläne besteht lediglich in einem älteren, dem LEP IV bislang nicht angepassten Regionalplan, noch ein genereller Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete.[5] In dieser Region liegt ein Anhörungsentwurf aus dem Jahr 2014 vor, der unter Beibehaltung der Vorranggebiete Windenergie keinen Außenausschluss mehr enthält.

In den übrigen vier Planungsregionen sind verbindliche Gesamt- oder Teilfortschreibungen zur Windenergie mit Festlegung von Vorranggebieten vorhanden.[6]

---

[2] Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4).

[3] Vierte Teilfortschreibung des LEP IV, Ziele Z 163 d, Z 163 h, Z 163 i und Z 163 j.

[4] Grundsatz G 163 sowie Ziel Z 163 b.

[5] Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Teilfortschreibung des Plankapitels „Energieversorgung/Teilbereich Windenergie", 2004. Für Windenergieplanungen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie ist insoweit die Durchführung von Zielabweichungsverfahren erforderlich.

[6] Regionen Mittelrhein-Westerwald (Gesamtplan 2017), Rheinhessen-Nahe (Gesamtplan 2015 mit Teilfortschreibung 2016), Westpfalz (Dritte Teilfortschreibung 2018), Verband Region Rhein-Neckar (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie 2021, rheinland-pfälzischer Teilraum).

Regionalplanerische Ausweisungen von Repowering-Flächen existieren nicht. Klageverfahren bzw. Normenkontrollverfahren gegen rheinland-pfälzische Raumordnungspläne aufgrund von Vorgaben bzw. Ausweisungen zur Windenergie waren im Berichtszeitraum nicht bekannt.
Auf der Regionalplanebene liegen keine verbindlichen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen vor. Ein Herausragen des Rotors von Windenergieanlagen über die Vorranggebiete Windenergie hinaus ist grundsätzlich möglich, soweit keine Teile der im Vorranggebiet geplanten Anlage in ein planerisches Ausschlussgebiet hineinragen.

Auf der Ebene der Bauleitplanung werden teilweise Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen vorgegeben (s. Kap. 2.2.2).

Rheinland-Pfalz hat von der Länderöffnungsklausel gemäß § 249 Abs. 9 Baugesetzbuch keinen Gebrauch gemacht.

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms sind keine Flächen für Windenergie ausgewiesen. Nachfolgende Übersicht beinhaltet die zum Stichtag 31.12.2022 ausgewiesenen Vorranggebiete in den verbindlichen regionalen Raumordnungsplänen bzw. die Flächen in den wirksamen Flächennutzungsplänen. In Kraft befindliche Bebauungspläne wurden nicht erfasst.

Unter Berücksichtigung von Flächenüberlagerungen zwischen Vorranggebieten und Sonderbauflächen sind zur Nutzung der Windenergie 27.365 ha planerisch ausgewiesen (Stand 31.12.2022).[7] Allerdings sind einige ältere Pläne noch nicht den Zielen des LEP IV angepasst. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen ist auf älteren planerisch gesicherten Flächen, die den Zielen des LEP IV widersprechen, nicht möglich.

Nachfolgende Tabelle gibt sowohl die ausgewiesenen Flächen als auch das Ergebnis der Überlagerung älterer Pläne mit der Ausschlusskulisse des LEP IV wieder.

Insoweit sind nach Herausrechnung der Flächenüberschneidungen zwischen Vorranggebieten und Sonderbauflächen Windenergie, unter vereinfachter Berechnung eines Siedlungspuffers von nunmehr

[7] Entsprechend rd. 1,38% der Landesfläche von 1.985.800 ha. Im vorliegenden Bericht wurde ein älterer FNP, dessen Geltungsbereich von 5.011 ha auch auf einer größeren Fläche im Rahmenbereich des Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal liegt, nicht berücksichtigt.

900 m und unter Berücksichtigung der räumlichen Ausschlusskulisse des LEP IV rd. **1,2 % der Landesfläche planerisch gesichert, die für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen zur Verfügung steht**.[8]

Bei 14 der wirksamen Flächennutzungspläne erfolgte die Ausweisung der Flächen für Windenergie unter Auflage von Höhenbeschränkungen. Diese Höhenbeschränkungen beziehen sich auf eine maximale Gesamthöhe, eine maximale Höhe über NN oder eine maximale Nabenhöhe.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
Gesamt		27.365 bzw. 23.764 nach Überlagerung mit LEP IV	
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		10.897	
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen	10.897[9]	
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	-	
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen	-	
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen	-	
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	23.953 bzw. 21.056 nach Überlagerung mit LEP IV	
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)	(nicht erfasst)	

[8] Der Nachweis der Einhaltung der Siedlungsabstände zu den einzeln im raumordnerischen Ziel Z 163 h aufgeführten Baugebieten erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Auf Landesebene ist daher nur eine näherungsweise Analyse anhand der Bauflächen möglich, vorliegend mit 900 m Puffer um Wohnbau- und Gemischte Bauflächen. Für Repoweringvorhaben gelten verringerte Siedlungsabstände von 720 m.

[9] Regionalpläne Region Trier 2004, Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie 2021 (rheinland-pfälzisches Gebiet), Rheinhessen-Nahe 2015/2016, Mittelrhein-Westerwald 2017, Westpfalz 2018. (Das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms gehört als Überlappungsgebiet sowohl zu dem rheinland-pfälzischen Gebiet des länderübergreifenden Verbands Region Rhein-Neckar als auch zur Planungsregion Rheinhessen-Nahe.) In die Berechnung eingeflossen sind die Vorranggebiete Windenergie aus diesen wirksamen Regionalplänen. Angabe abzüglich Flächenüberlagerungen im Überlappungsgebiet Worms und bereinigt um einen fehlerhaften Datensatz im Trassenbereich einer Autobahn.

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Die Basis für die Analyse zu den ausgewiesenen Flächen für Windenergie im EEG-Länderbericht bilden die GIS-Datensätze zu den Flächenausweisungen der regionalen Raumordnungspläne und der Flächennutzungspläne aus den jeweiligen Raumordnungskatastern der Oberen Landesplanungsbehörden bei den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd. Im Rahmen des EEG-Monitorings erfolgte in Abstimmung der zuständigen Ressorts[10] eine gebündelte Abfrage an die Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Von dort sind die nachgeordneten Behörden einbezogen worden.

Die im Zuge des EEG-Monitorings erfassten Daten ermöglichen somit eine umfangreiche Analyse der für Windenergie ausgewiesenen Flächen in Rheinland-Pfalz. Fehlende Datumsangaben beschränken sich in der Regel auf weit zurückliegende Verfahren, deren Angaben im Nachgang nicht mehr ermittelbar sind.

Hinsichtlich der Angabe, inwiefern für die jeweilige Fläche der Rotor der Windenergieanlagen innerhalb der Entwurfsfläche liegen muss oder er darüber hinausragen darf, ist die Datenlage auf Ebene der Bauleitplanung teilweise noch nicht vollständig.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Zum Stichtag 31.12.2022 befand sich weiterhin ein Regionalplan mit Planungen für Windenergie im Verfahren.[11] Der Planentwurf zur Gesamtfortschreibung übernimmt grundsätzlich die Grundkonzeption und Ausweisung der Vorranggebiete der Teilfortschreibung Windenergie aus dem Jahr 2004. Für diesen Planentwurf zeichnet sich eine erneute Anhörung ab.

In zwei Planungsregionen wurden im Jahr 2022 Aufstellungsbeschlüsse für eine Regionalplanfortschreibung Windenergie gefasst.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Bei den Planungen handelt es sich nicht um vollständig neue Flächenausweisungen.

Die Planungen auf Ebene der Regionalplanung zum Stichtag 31.12.2022 umfassen insgesamt 2.410 ha Vorranggebiete Windenergie.[12]

Auf Ebene der Flächennutzungspläne umfassen 24 Planentwürfe insgesamt 6.412 ha Sonderbauflächen Windenergie. Drei der im Verfahren befindlichen Flächennutzungspläne sehen eine Höhenbeschränkung von jeweils 200 m vor. Davon betroffen sind insgesamt 20 Flächen mit einer Gesamtfläche von 133 ha.

[10] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität; Ministerium der Finanzen; Ministerium des Innern und für Sport

[11] Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (Anhörungsentwurf Januar 2014).

[12] Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (Anhörungsentwurf Januar 2014). Die Flächensicherung der 90 Vorranggebiete entspricht der Kulisse des verbindlichen Teilregionalplans Windenergie.

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

		Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene		**2.410**
	davon Entwürfe für Vorranggebiete	2.410
	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	-
	davon Entwürfe für Eignungsgebiete	-
	davon Entwürfe für andere Gebietsform	-
Entwürfe auf Bauleitplanebene		**6.412**
	davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	6.412
	davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	(nicht erfasst)

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Auf Kapitel 2.2.3 wird verwiesen.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Nach den Daten des Marktstammdatenregisters wurden in 2022 in Rheinland-Pfalz insgesamt 48 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 222 MW (221.550 kW) genehmigt.[13]

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Für fünf Windenergieanlagen wurden die Genehmigungen im Berichtszeitraum abgelehnt. Die kumulierte Leistung der Anlagen beträgt rd. 19 MW (18.900 kW). Als Gründe für die Ablehnungen wurden planungsrechtliche Gründe (2x), artenschutzrechtliche Gründe (2x) sowie in einem Fall die Ablehnung in Folge eines Klageverfahrens angegeben.[14]

[13] Quelle: Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur nach BMWK; Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. 2022 - Dez. 2022; Auswertung nach Genehmigungsdatum

[14] In die Auswertung sind sämtliche Windenergieanlagen eingeflossen, deren Ablehnungsdatum im Jahr 2022 lag.

Zurückgenommene Genehmigungsanträge werden unter dem Planstand „aufgegeben" erfasst. Insgesamt wurden 2022 für 14 Windenergieanlagen Genehmigungsanträge zurückgenommen (Planstand: „aufgegeben”). Die genannten Anlagen verfügen über eine Gesamtleistung von 38 MW (38.300 kW).[15]

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	5	19
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	14	38

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)[16]
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)	Vögel: 2 / 2	7 / 7
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz		
f) Denkmalschutz		
g) Baurechtliche Gründe		
h) Planungsrechtliche Gründe	2 / 0	10 / 0
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe	0 / 1	0 / 6
k) Flugsicherung		
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)	militärisch 0 / 2	0 / 6
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
r) Nicht vervollständigte Unterlagen		
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens	1 / 0	2 / 0

[15] In die Auswertung sind sämtliche Windenergieanlagen eingeflossen, deren Aufgabedatum im Jahr 2022 lag.
[16] Gerundete Werte

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)[16]
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
u) Sonstige		
v) Kein Grund dokumentiert	0 / 9	0 / 20

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Laut den vorliegenden Daten wurden zwei der im Berichtszeitraum mit einem für 2022 angegebenen Genehmigungsdatum identifizierten Windenergieanlagen beklagt.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Insgesamt befinden sich aktuell 253 Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren. Die Gesamtleistung dieser Anlagen beträgt 1.131 MW (1.131.305 kW). Davon sind insgesamt 73 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 336 MW (335.995 kW) im Berichtszeitraum 2022 beantragt worden.[17]

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Der Zeitraum zwischen der Einreichung der Antragsunterlagen (Ersteinreichung) bei der genehmigenden Stelle im Sinne des §6 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung betrug durchschnittlich 24 Monate.

Der Zeitraum zwischen Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die genehmigende Stelle gemäß §7 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung betrug durchschnittlich 9 Monate.[18]

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die Basis für die Analyse zu den Genehmigungen für Windenergieanlagen im EEG-Länderbericht bilden die GIS-Datensätze Windenergieanlagen aus den jeweiligen Raumordnungskatastern der Oberen Landesplanungsbehörden bei den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd.

[17] In die Auswertung sind sämtliche Windenergieanlagen eingeflossen, deren Planstand “beantragt” lautet und bei denen das Antragsdatum vor dem 01.01.2023 liegt. Bei sechs weiteren Objekten mit dem Planstand "beantragt" ist kein Antragsdatum angegeben, diese konnten daher nicht in die vorliegende Auswertung mit einfließen.

[18] In die Auswertung flossen ausschließlich volle Monate ein.

Im Rahmen des EEG-Monitorings erfolgte in Abstimmung der zuständigen Ressorts[19] auch für den Datensatz der Windenergieanlagen eine gebündelte Abfrage an die Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Von dort sind die nachgeordneten Behörden einbezogen worden, insbesondere die Unteren Immissionsschutzbehörden. Die über die Struktur- und Genehmigungsdirektionen eingegangenen Datenmeldungen wurden in der diesem Bericht mitgelieferten Datei entsprechend den Vorgaben des Bundes zusammengeführt und ausgewertet.
Die im Zuge des EEG-Monitorings erfassten Daten ermöglichen somit eine umfangreiche Analyse der Windenergie an Land in Rheinland-Pfalz. Insbesondere fehlende Datumsangaben beschränken sich in der Regel auf weit zurückliegende Verfahren, deren Angaben im Nachgang nicht mehr ermittelbar sind.
Aus vereinzelten Landkreisen konnten bis zum Ende der abschließenden Meldefrist keine aktualisierten Informationen zum Datensatz der Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Repowering

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 8 Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz für ein Repowering genehmigt. Die Gesamtleistung dieser Anlagen beträgt rd. 48 MW (47.480 kW). Ersetzt werden 19 Altanlagen.

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Auch auf bereits ausgewiesenen Flächen für die Windenergie können Gründe vorliegen, die eine zügige Errichtung von Windenergieanlagen verzögern, z.B. Eigentumsverhältnisse oder Gründe des Artenschutzes.

Zum Erreichen der Klimaziele des Landes ist weiterhin ein deutlich verstärkter Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Mit der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sind die Voraussetzungen geschaffen worden, um auf den nachfolgenden Planungsebenen erheblich mehr Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen.

Auch die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes wird dem weiteren Ausbau der Windenergie dienen.

[19] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität; Ministerium der Finanzen; Ministerium des Innern und für Sport